

## Sachsen-Anhalt

### Prüfschema der Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung auf Grundlage des § 13b Tierschutzgesetz

1. Gibt es im Zuständigkeitsbereich Gebiete mit erhöhter Population freilebender Katzen?	
<b>ja</b>	<b>nein</b>
<p>auszuweisende Gebiete können benannt werden und sind festlegbar/abgrenzbar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- genaue Festlegung des Gebietes/der Gebiete; evtl. auf Kartenmaterial (Ortsteile, Gemarkungen, Grundstücke oder natürliche Grenzen, wie z. B. Flüsse);</li> <li>- Einzugsgebiet einer Katze entspricht ca. 60 ha (unkastrierte Kater bis zu 1000 ha);</li> <li>- auf sich überdeckende Einzugsgebiete achten (z. B. Cluster in Garten- oder Ferienanlagen mit Zugang zu Wohngebieten; landwirtschaftliche Betriebe, Industriegebiete, Deponien)</li> </ul> <p><u>Grundsatz: Verhältnismäßigkeit beachten!</u> Entsprechendes Gebiet so groß wie nötig, aber so klein wie möglich ausweisen!</p>	<p><b>keine</b> Katzenschutzverordnung möglich</p>
<b>weiter bei 2.</b>	<b>zurück zu 1.</b> Festlegung des Gebietes
2. Liegen ausreichende Dokumentationen über die hohe Katzenpopulation vor und sind damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden, die durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen verringert werden können?	
<b>ja</b>	<b>nein</b>
<p>Dokumentation liegt vor/ Einschätzung wurde erstellt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorlage einer (gutachterlichen) Einschätzung durch beauftragten Tierarzt oder Amtstierarzt mit folgenden Angaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auflistung der besonders betroffenen Gebiete und solcher Gebiete, aus denen Zuwanderung von unkastrierten Hauskatzen aus Besitzverhältnissen möglich erscheint,</li> <li>- Anzahl der dort freilebenden Katzen bzw. der Katzen, die sich dort aufhalten,</li> <li>- Umfang der Erscheinungen von Krankheiten, Verletzungen (durch Unfälle, Traumata), Unterernährung, erhöhte Welpensterblichkeit, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden sind,</li> <li>- Aussagen darüber, ob diese Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind UND durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können</li> </ul> </li> <li>- Hinzuziehen der Datenlage von Tierschutzvereinen/Tierheimen (Zeitraum über 3 Jahre, Fundort, Aufnahme und Behandlung freilebender Katzen, Kastrationsaktionen)</li> </ul>	<p><b>keine</b> Katzenschutzverordnung möglich</p>

weiter bei 3.	zurück zu 2. Einschätzung erstellen
<b>3. Wurden vorhergehende Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, ergriffen UND waren diese erfolglos, das Problem in den Griff zu bekommen?</b>	
<p style="text-align: center;"><b>ja</b></p> Maßnahmen wurden durchgeführt, aber das Problem besteht weiterhin	<p style="text-align: center;"><b>nein</b></p> bisher <u>keine</u> Maßnahmen ergriffen
<ul style="list-style-type: none"> <li>- möglichst alle beteiligten Behörden, praktizierende Tierärzte, Bürger/-initiativen, Tierschutzverbände, Tierheime einbeziehen</li> <li>- Aufruf der Öffentlichkeit, freiwillig zu einer tierschutzkonformen Lösung des Problems beizutragen (Handlungsweisen aufzählen: Auslauf begrenzen, Kastration, Kontakt zum örtlichen Tierschutzverein oder behördlichen Ansprechpartner für Hilfsangebote, Spenden etc.)</li> <li>- Kastrationsaktionen von Tierschutzvereinen</li> <li>- Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen (auch solcher Maßnahmen, an denen die Behörde nicht direkt beteiligt war ⇒ z. B. Einfangen-Kastrieren-Freilassen durch Tierschutzvereine)</li> <li>- Zehrendokumentation darüber wie Anzahl der Katzen weiterhin steigt, Zahlen von Fund-/Abgabebieren in Tierheimen</li> </ul>	<p><b>keine</b> Katzenschutzverordnung möglich</p>
weiter bei 4.	zurück zu 3. Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen
<b>4. Hält auch die beabsichtigte Katzenschutzverordnung als solche den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ein?</b>	
<p style="text-align: center;"><b>ja</b></p> Verhältnismäßigkeit ist bei der Auswahl UND der Ausgestaltung der beabsichtigten Maßnahme einzuhalten	<p style="text-align: center;"><b>nein</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- vorrangig sind Maßnahmen nach § 13b S. 3 Nr. 2 TierSchG als milderer Mittel; erst wenn diese und andere, nicht benannte mildere Maßnahmen keinen Erfolg versprechen, können Maßnahmen nach § 13b S. 3 Nr. 1 TierSchG vorgeschrieben werden</li> <li>- auch in § 13b S. 3 Nr. 1 TierSchG ist die Beschränkung regelmäßig milder als das Verbot</li> <li>- darüber hinaus ist in jedem Fall auch darüber nachzudenken, die vorzuschreibende Maßnahme oder die beabsichtigte Vorschrift auch zeitlich zu beschränken</li> </ul> <p>Auswahl und Ausgestaltung der beabsichtigten Maßnahmen sind substantiiert zu begründen</p>	<p><b>Katzenschutzverordnung so <u>nicht</u> möglich</b></p>
Wenn alle Punkte 1 – 4 erfüllt und gerichtsfest dokumentiert sind, kann <b>ERLASS einer KATZENSCHUTZVERORDNUNG</b> erfolgen	zurück zu 4. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einhalten